

Satzung des Fanclubs „Geithe Borussen“

§ 1 Name und Geschäftsjahr

1. Der Fanclub führt den Namen „Geithe Borussen“
2. Das Geschäftsjahr ist vom 01.07. – 30.06.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

Die Arbeit des Fanclub „Geithe Borussen“ basiert auf der Motivation einer gemeinschaftlichen Begeisterung am Fußballsport im Besonderen am Verein BV Borussia Dortmund 09 e.V.

Zweck und Ziel des Fanclub ist es, den Verein BV Borussia Dortmund 09 e.V. insbesondere durch den Besuch von Heim- und Auswärtsspielen bei nationalen und internationalen Wettbewerben zu unterstützen.

Der Fanclub erreicht seine Ziele insbesondere durch:

1. die Durchführung von gemeinschaftlichen Aktionen
2. Die Begeisterung von Menschen jeder Altersgruppe für den Fussballsport im Allgemeinen und des BVB, sowie die Vermittlung der Werte Fairness, Gleichberechtigung und Integration im Speziellen.
3. Die gezielte Förderung und Unterstützung von sozialen und sportlichen Projekten im lokalen Bereich von Hamm.
4. Die Kontaktaufnahme und -pflege mit Fanclubs des BVB und anderer Fußballvereine im In- und Ausland und mittelfristig die Schaffung von freundschaftlichen Partnerschaften und Förderung der internationalen Völkerverständigung
5. Der Fanclub ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
6. Treue und Zusammenhalt stehen an 1. Stelle. Daran hat sich jedes Mitglied zu halten. Dies sollte auch Privat gelten.
7. Randalen, Schlägereien, Waffen etc. sind im Club nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung folgt der sofortige Ausschluss.
8. Unser Fanclub distanziert sich deutlich von rassistischem, antisemitischen, homophoben oder diskriminierenden Verhalten, gleich welcher Art! Fehlverhalten führt zum sofortigen Ausschluss und wird vom den Fanclubmitgliedern kritisch hinterfragt und aufgearbeitet.
9. Alkohol sollte vor, im und nach dem Stadion so konsumiert werden, daß dem Club kein Schaden entsteht.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Fanclub verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Fanclubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Fanclubs. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Fanclubvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Fanclubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Fanclubs. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr und zwar im ersten Quartal des Geschäftsjahres als „Jahreshauptversammlung“. Die Einladung zu dieser Versammlung ist den Mitgliedern durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Datums und des Versammlungsortes schriftlich mitzuteilen.
2. Weitere Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder diese unter Angabe von Gründen verlangt. Sie muss dann mindestens vier Wochen nach Eingang des Antrags tagen.
4. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien des Fanclubs auf und entscheidet alle Fragen von Grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben gehören im Besonderen:
 1. Wahl und Abwahl des Vorstands
 2. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
 3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 5. Wahl von drei Kassenprüfern
 6. Beschlussfassung über Auflösung des Fanclubs
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung anwesend ist. Vor abstimmungspflichtigen Entscheidungen muss vom Vorstand die Beschlussfähigkeit festgestellt werden. Bei Abstimmungen zählt die einfache Mehrheit der anwesenden beschlussfähigen Mitglieder. Änderungen der Satzung können nur mit ¾ Mehrheit (lt. § 33 BGB) der erschienenen Mitglieder erfolgen.
8. Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Wenn ein Mitglied dieser Art der Abstimmung widerspricht oder wenn bei Personenwahl mehr als ein Kandidat zur Wahl steht, ist geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Ein Antrag gilt bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
9. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mindestens 7 Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden.
10. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll wird vom Schriftführer erstellt und von diesem und dem Versammlungsleiter unterschrieben.

§ 5 Der Vorstand

1. Dem Vorstand obliegen die Führung und Vertretung des Fanclubs nach innen und außen, sowie die Pflege der Satzung und deren inhaltliche Zielvorstellungen.
2. Zum Vorstand gehören der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schriftführer.
3. Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstands ein. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich zu protokollieren und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
4. Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Jahreshauptversammlung gewählt. Für den Vorstand wählbar sind nur Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung selbst ergänzen.
5. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und informiert die Fanclubmitglieder rechtzeitig über Termin und Ort der Versammlungen. Eventuell vorgesehene Satzungsänderungen sind bei der Einladung bekannt zu geben.
6. Der Vorstand entscheidet über Neuaufnahmen von Mitgliedern. Es bleibt dem Vorstand vorbehalten Mitglieder auf Probe (max. 6 Monate) aufzunehmen und danach zu entscheiden ob eine „ordentliche“ Aufnahme erfolgt oder abgelehnt wird. Beitrag ist vom Antragsteller auf jeden Fall zu entrichten.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es dem Fanclubs zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Fanclub nicht nachkommt.
8. Der 1. Vorsitzende ist im Sinne des BGB nach außen allein vertretungsberechtigt. Über seine Entscheidungen ist der Vorstand binnen 2 Wochen zu unterrichten.

§ 6 Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft, Pflichten und Rechte

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Fanclubs unterstützen.
2. Die Aufnahme eines Interessenten ist nur mit Zustimmung des Vorstands möglich.
3. Die Mitgliedschaft ist über einen Aufnahmeantrag beim Vorstand zu beantragen, Das Formular dazu ist beim Vorstand zu bekommen. Mit dem Aufnahmeantrag ist gleichzeitig eine Überweisung für den Beitrag auf das Fanclubkonto zu entrichten.
4. Mit dem Eintritt, bzw. den Aufnahmeantrag, in den Fanclub erkennt das Mitglied diese Satzung vollständig an.
5. Bei Kindern und Jugendlichen vor dem vollendeten 18. Lebensjahr ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten nachzuweisen.
6. Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an allen Veranstaltungen an den Aktivitäten des Fanclubs berechtigt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften, z.B. Jugendschutzgesetz dagegen sprechen.
7. Jedes Mitglied ist, insbesondere im Rahmen einer Mitgliederversammlung, zu jedem den Fanclub betreffenden Thema anzuhören.
8. Jedes Mitglied ab dem 14. Lebensjahr ist auf einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag im Fanclub beträgt für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und einen eigenem Einkommen 19,09 Euro pro Kalenderjahr.
2. Für Jugendliche ab dem 12. vollendeten Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Studenten beträgt der Jahresbeitrag 9,09 Euro.
3. Eine Fördermitgliedschaft liegt bei 9,09 Euro Jahresbeitrag.
4. Für Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben ist der Beitrag frei. Der Stichtag des Alters, um die Höhe des entsprechenden Beitrages zu bestimmen, ist jeweils der 01.01. des Folgejahres nach Eintrittsdatum.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist bei Eintritt ab dem 01. des Folgemonats für das laufende Geschäftsjahr und dann jeweils spätestens zum 01.08. zu entrichten.
6. Jedes neue Mitglied ist verpflichtet den fälligen Beitrag per Überweisung auf das Fanclubkonto zu überweisen.

§ 8 Austritt, Ausschluss, Kündigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss
2. Die freiwillige Kündigung der Mitgliedschaft bzw. der Austritt aus dem Fanclub ist zum Ende eines jedem Geschäftsjahres unter Berücksichtigung einer vierwöchigen Kündigungsfrist möglich.
3. Der Austritt aus dem Fanclub ist dem Vorstand in schriftlicher Form mitzuteilen. Bereits im Voraus geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
4. Ein Mitglied kann aus dem Fanclub ausgeschlossen werden, wenn es entweder
 5. vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Satzung verstößt
 6. durch gewalttätiges Verhalten in Form von Randalieren oder Vandalismus dem Ansehen des Vereins Schaden zufügt,
 7. den Kriterien einer Mitgliedschaft dauerhaft nicht gerecht wird oder
 8. den Mitgliedsbeitrag nicht mehr entrichtet.
9. Über den Ausschluss des Mitgliedes ist gemäß § 8.1. durch den Vorstand zu entscheiden.

§ 9 Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit

1. Veröffentlichungen in Medien aller Art sollen ausschließlich das positive Image des Fanclubs „Geithe Borussen“ oder des Fußballvereins BV Borussia Dortmund 09 e.V. vermitteln.
2. Das Symbol oder Logo des Fanclubs darf ausdrücklich nur nach Rücksprache mit dem Vorstand verwendet werden.

§ 10 Auflösungsbestimmungen

1. Die Auflösung des Fanclubs kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, derer Tagesordnung nur den Punkt „Auflösung der „Geithe Borussen“ enthalten darf, beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Mitglieder die bei einer möglichen Auflösungsversammlung nicht anwesend sein können, haben die Möglichkeit ihre Stimme bereits im Voraus dem Vorstand per eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
2. Die Entscheidung einer Auflösung ist durch den Vorstand und durch die Mitgliederversammlung ausdrücklich zu begründen und zu protokollieren.
3. Das Fanclubvermögen wird zu einem gemeinnützigen Zweck gespendet.

§ 11 Haftungsausschluss

Der Fanclub Geithe Borussen und deren Verantwortlichen übernehmen bei jeglicher Art von Zusammenkünften des Fanclubs keine Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Dies gilt für Mitglieder und Nichtmitglieder, sowie für Jugendliche unter 18 Jahren.

Bei Aktivitäten (Fahrten, Veranstaltungen, Feste, usw) des Fanclubs muss zudem jeder Jugendliche unter 16 Jahren eine erziehungsberechtigte Person vorweisen können.

§ 12 Datenschutzerklärung

Informationen zur Datenerhebung nach Art. 13 und 14 DSGVO

Diese Informationen dienen der Transparenz, wie der BVB Fanclub Geithe Borussen (Fanclub) mit personenbezogenen Daten seiner Mitglieder umgeht. Der Schutz von personenbezogenen Daten genießt einen sehr hohen Stellenwert, deshalb erfolgt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO).

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist der Vorstand des Fanclubs.

Zugriff auf personenbezogene Daten der Mitglieder hat ausschließlich der Vorstand (1.Vorsitzender, 2.Vorsitzender, Geschäftsführer, Schriftführerin).

Die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ist des Weiteren aufgrund der Mitgliederzahlen, des Detailgrades erhobener Daten und des Geschäftsfeldes entbehrlich.

2. Verarbeitungszwecke

Der Fanclub verarbeitet personenbezogene Daten auf der Grundlage des bestätigten Antrags auf Mitgliedschaft im Zusammenhang mit der Satzung des Fanclubs und zum Zwecke der Mitgliederbetreuung.

Des Weiteren werden personenbezogene Daten auf der Homepage des Fanclubs in Beiträgen und auf der Facebookseite des Fanclubs der Mitglieder verwendet. Auf die separate Datenschutzerklärung zum Betrieb der Homepage des Fanclubs wird verwiesen.

3. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Zum Zwecke der Aufgabenerledigung des Fanclubs werden personenbezogene Daten an Dritte übermittelt wie z.B: Fanbetreuung Borussia Dortmund.

4. Speicherdauer

Die personenbezogenen Daten der Mitglieder des Fanclubs werden für die Zeit der aktiven Mitgliedschaft gespeichert. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden die Daten des ehemaligen Mitglieds zum 31.12. des jeweiligen Jahres der Kündigung gelöscht.

5. Kategorien personenbezogener Daten - Stammdaten inkl. Kontaktdaten

Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail - Adresse (freiwillige Angabe), Kontodaten, Mitgliedsnummer beim BVB

6. Betroffenenrechte

a) Auskunft

Jedermann hat das Recht, vom Vorstand des Fanclubs (geitheborussen@gmail.com) eine Bestätigung zu verlangen, ob personenbezogene Daten, die ihn betreffen, verarbeitet werden. Liegt eine solche Verarbeitung vor, kann Auskunft über alle verarbeiteten Daten verlangt werden.

b) Berichtigung/Vervollständigung

Sofern nachgewiesen wird, dass die beim Fanclub verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig erfasst sind, werden diese nach Bekanntwerden unverzüglich berichtigt oder vervollständigt.

c) Löschung

Sofern nachgewiesen wird, dass personenbezogene Daten zu Unrecht verarbeitet wurden, wird unverzüglich die Löschung der betroffenen Daten veranlasst. Das gilt auch, wenn die Daten zur Aufgabenerledigung nicht mehr benötigt werden. Für die Beurteilung dieser Sachlage sind die Speicherfristen maßgebend, wobei Rechnungslegungsfristen oder Rückforderungsfristen (vgl. Ausführungen zu Speicherdauer) zu berücksichtigen sind.

7. Widerruf der Einwilligung

Werden Daten auf der Grundlage einer Einwilligung des Betroffenen verarbeitet, kann die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die bis zum Widerruf erfolgte Verarbeitung bleibt davon unberührt.

8. Beschwerderecht

Betroffene Personen haben die Möglichkeit, sich an die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Husarenstr. 30 in 53117 Bonn) zu wenden, sofern sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden Daten gegen die Datenschutzgrundverordnung verstößt.

9. Zweckänderung

Die Verwendung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken als dem Erhebungszweck ist nur im Rahmen der unter Ziffer 2 genannten Zwecken zulässig und sofern der neue Zweck mit dem Erhebungszweck kompatibel ist.

§ 13

Geschäftsordnungen

Zu dieser Satzung kann der Vorstand Geschäftsordnungen erstellen. Diese dürfen dieser Satzung allerdings nicht entgegen stehen.